

Walter Kerber SJ

Zur Moral des militärischen Gelöbnisses im Zeitalter der nuklearen Abschreckung

Kann ein Christ, der nach seinem Glauben zu leben sich bemüht, auch im Zeitalter der nuklearen Abschreckung ohne Bedenken seinen Wehrdienst in der Bundeswehr leisten? Was genau nimmt er auf sich, wenn er sich durch ein feierliches Gelöbnis ohne Einschränkung zum treuen Dienen und zur tapferen Verteidigung des Rechts und der Freiheit des deutschen Volkes verpflichtet? Diese Gewissensfrage treibt heute viele junge Menschen um, die nicht einfach als weltferne Idealisten angesehen werden können. Viele lehnen nicht jeden Einsatz von Gewalt grundsätzlich ab, auch nicht jeden Gebrauch militärischer Waffen, und möchten darum auch nicht als Kriegsdienstverweigerer gelten. Sie haben aber angesichts der Atomwaffen ernste Bedenken, ob sie nicht vielleicht mit ihrem Eintritt in die Bundeswehr Teil einer anonymen Kriegsmaschinerie werden, die unverantwortbares Elend über die Menschheit bringen könnte (z. B. einen „atomaren Winter“). Sie zögern deshalb, der militärischen Führung mit ihrem Gelöbnis gewissermaßen einen Blankoscheck vertrauensvollen Gehorsams auszustellen, bei dessen Einlösung im Atomwaffeneinsatz sie an einer schrecklichen Katastrophe mitschuldig werden könnten.

Die Moral der nuklearen Abschreckung ist in den letzten Jahren schon oft und unter vielerlei Rücksicht diskutiert worden. Auch der Papst und viele katholische Bischofskonferenzen haben dazu in hilfreicher Weise Stellung genommen¹. Durch die Entscheidung eines hohen deutschen Gerichts im vergangenen Jahr hat das Problem nun erneut an Brisanz gewonnen. Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts (AZ. 2 WDB 11/86 vom 6.3.1987) hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem 20 Rekruten ihrem feierlichen Gelöbnis die einschränkende Erklärung beigelegt hatten: „Aufgrund unserer persönlichen Gewissensentscheidung sehen wir uns an dieses Gelöbnis nur gebunden, wenn die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine Atom-, biologische sowie chemische Waffen einsetzen.“ Diese Erklärung wurde von dem Gericht als ein Dienstvergehen eingestuft.

Daraus konnte man schließen, daß vom Rekruten bei seinem Gelöbnis die unbedingte Bereitschaft verlangt wird, auf gegebenen Befehl hin auch am Einsatz von Atomwaffen jeder Art mitzuwirken. Eine solche Interpretation des militärischen Gelöbnisses stößt aber auf schwerwiegende moralische Bedenken. Dazu hat der Verfasser in einem früheren Beitrag kritisch Stellung genommen².

Seither ist insofern eine neue Lage entstanden, als derselbe 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts noch einmal in einer anderen Strafsache am 25. November 1987 (AZ. 2 WD 16/87) sich ausdrücklich mit dem Konflikt zwischen persönlichem Gewissen und soldatischen Pflichten befaßt und dabei die erhobenen Einwände weitgehend berücksichtigt hat. Dieses zweite Urteil ist richtungweisend wegen seiner hohen Einschätzung des Rechts auf persönliche Gewissensentscheidung auch im militärischen Dienst.

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wozu genau sich der Rekrut bei der Ablegung seines feierlichen Gelöbnisses im Hinblick auf einen Atomwaffeneinsatz verpflichtet und wie dementsprechend das militärische Gelöbnis im Zeitalter der atomaren Abschreckung moralisch zu beurteilen ist. Die einzelnen Schritte der Argumentation folgen thesenartig vier thematischen Schwerpunkten: Abschreckung, Gewissensurteil, militärisches Gelöbnis und Recht der Gewissensfreiheit.

Abschreckung

Die Strategie der atomaren Abschreckung beruht auf einem echten *Dilemma*, zwei einander tendenziell sich widersprechenden Überlegungen, die sich theoretisch nicht miteinander vereinen lassen.

1. *Die moralische Notwendigkeit der Abschreckung.* Grundlage und Möglichkeitsbedingung menschenwürdiger Existenz überhaupt ist die *Geltung von Recht und Gerechtigkeit* im politischen und gesellschaftlichen Zusammenleben. Es muß durch politische Mittel ausgeschlossen werden, daß sich die Gewalt grundsätzlich gegen das Recht durchsetzen kann.

Da wir aber auf internationaler Ebene (noch) über keine Instanz verfügen, die mit den entsprechenden Machtmitteln eine zwischenstaatliche Rechtsordnung durchsetzen könnte, müssen und dürfen die Einzelstaaten durch militärische Abschreckung ihre Rechte schützen. Die Androhung und gegebenenfalls der Einsatz von Gewalt mit all ihren schwerwiegenden Konsequenzen wird gerechtfertigt durch die Überlegung, daß es sich hier um ein ganz grundlegendes Gut der Menschheit handelt, eben die Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit.

Dieser Gedankengang schließt auch die Drohung mit *Kernwaffen* ein. Es kann nicht geduldet werden, daß ein Konfliktfall von vornherein zugunsten der Seite entschieden wird, die atomare Gewalt einzusetzen bereit ist, während die andere Seite aus moralischen Gründen auf solche Mittel verzichtet und damit grundsätzlich zum Nachgeben gezwungen wäre. Darin liegt die Rechtfertigung der Strategie der „flexible response“ – durchaus konsequent in der Logik der traditionellen Lehre vom gerechten Krieg.

2. *Die moralische Unmöglichkeit der konsequenten Abschreckung.* Dieser hier

skizzierten, in sich zwingenden Logik der Abschreckung steht ein anderer, geschichtlich neuer Gedankengang unverbunden entgegen: Der technische Fortschritt hat die Menschheit in eine Situation gebracht, in der sie die Grundlagen einer menschenwürdigen Existenz auf dieser Erde, vielleicht sogar jegliche menschliche Existenz überhaupt zu zerstören vermag. Deshalb ist mit Sicherheit und unter allen Umständen der Einsatz jener Atomwaffen als unverantwortlich abzulehnen, die eine derartige Katastrophe herbeiführen würden, weil ein solcher Einsatz durch kein noch so wichtiges und sittlich bedeutsames Gut gerechtfertigt werden kann. Eine Eskalation der Abschreckung bis auf diese nukleare Vernichtungsebene zerstört die Werte, um derentwillen sie unternommen wird, und kann und muß deshalb unbedingt vermieden werden. Michail Gorbatschow hat dieses „grundlegende Prinzip der neuen politischen Perspektive“ auf die einfache Formel gebracht: „Der nukleare Krieg kann kein Mittel sein, politische, wirtschaftliche, ideologische und sonstige Ziele zu erreichen.“³ Dies gilt sogar für die Ziele der internationalen Gerechtigkeit und des Friedens.

3. *Die Unvereinbarkeit.* Entscheidend ist dabei die Einsicht, daß es sich um ein *echtes Dilemma* handelt, bei dem beide Positionen, logisch zu Ende gedacht, zu unvertretbaren Ergebnissen führen. Die Bereitschaft zum atomaren Großschlag (der einen „atomaren Winter“ herbeiführen könnte) ist ebenso unverantwortbar wie die Nicht-Bereitschaft dazu (die bedingungslose Kapitulation angesichts der atomaren Drohung bedeuten könnte). Dieses Dilemma stellt sich unabhängig von der Einschätzung politischer Konstellationen oder weltanschaulicher Positionen.

Aufschlußreich kann es aber sein zu beobachten, welche gesellschaftlichen Gruppen sich eher auf die eine als die andere Seite des Dilemmas schlagen. In der deutschen katholischen Kirche vertreten beispielsweise die Älteren eher die *traditionelle* Lehre von der notwendigen Abschreckung, wenn auch die heroisch konsequente Extremposition von Gustav Gundlach kaum noch ernsthaft verteidigt wird, der selbst in einem atomaren Weltuntergang noch eine sittliche Sinnhaftigkeit zu entdecken vermochte⁴. Kirchliche Jugendverbände betonen hingegen das *Neue* unserer Situation: Die sittliche Unverantwortbarkeit eines Atomkriegs. In den kirchlichen Dokumenten werden ausdrücklich beide Seiten des Dilemmas in all ihrer Unvereinbarkeit hervorgehoben.

4. Zur Wirksamkeit der Abschreckung ist allerdings genaugenommen nicht unbedingt die volle Bereitschaft zum Atomschlag erforderlich, sondern nur das *Glaubhaftmachen* dieser Bereitschaft oder wenigstens die Unsicherheit über eine eventuelle Bereitschaft zum Atomwaffeneinsatz. Diese Dinge hängen zwar eng zusammen, aber tatsächlich scheinen sich die Großmächte in Ost und West darüber klar zu sein, daß sie ein atomares Risiko nicht eingehen dürfen. Wie der Entscheidungsträger einer der großen Supermächte tatsächlich auf einen atomaren Großschlag reagieren würde, ist unbekannt; wie er reagieren sollte, ist umstritten. Käme es aber jemals zu einem solchen Test der Glaubwürdigkeit der Abschrek-

kung, wäre damit diese Strategie bereits gescheitert. Bedingung für ihren Erfolg ist aber, daß der Schleier des Nichtwissens über die zu erwartende Reaktion nicht gelüftet wird, auch nicht im Zusammenhang mit ethischen Diskussionen.

Darum wäre beispielsweise ein kategorisches und ausnahmsloses Verbot jedes Atomwaffeneinsatzes (etwa durch das kirchliche Lehramt) kaum zu verantworten. Dadurch würde unmittelbar die reale Glaubwürdigkeit der Abschreckung beeinträchtigt und das militärische Gleichgewicht gestört. Dieser Gesichtspunkt dürfte der entscheidende Grund dafür sein, warum militärische Kreise in ihren Gesprächen mit Vertretern der Kirchen immer wieder verlangen, daß das „atomare Fenster“ wenigstens ein bißchen geöffnet bleiben müsse, mehr als alle Überlegungen über den Einsatz „kleiner“ Atomwaffen.

5. Hat jeder Atomwaffeneinsatz die hier unterstellten völlig unannehmbaren, verheerenden Folgen? Die Frage ist umstritten, ob es einen *begrenzten Atomkrieg* geben könne. Manche biologischen und chemischen Waffen sind möglicherweise von noch unmenschlicherer Wirkung als kleine Atomwaffen von hoher Treffsicherheit und geringer Strahlung.

Andererseits erscheint es als wenig plausibel, daß sich ein mit atomaren Waffen geführter Krieg eingrenzen ließe. Mit dem Einsatz einer „kleinen“ Atomwaffe wird vielmehr eine Schwelle überschritten, die einer weiteren Eskalation Tür und Tor öffnet. Auch vermögen die vorgebrachten Beispiele, bei denen ein „kleiner“ Atomwaffeneinsatz sittlich gerechtfertigt und notwendig sein soll (einsame Fregatte im Stillen Ozean; Demonstrationseffekt, daß man wirklich zur atomaren Verteidigung bereit ist), nicht recht zu überzeugen.

Es ist aber zuzugeben, daß ein strenges und *unbedingtes Verbot* des Einsatzes von Atomwaffen (in den Worten des Zweiten Vatikanischen Konzils: „Ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist“) zunächst nur ausgesprochen werden kann, insofern dadurch „ganze Städte oder weite Gebiete mit ihrer Bevölkerung unterschiedslos vernichtet werden“⁵. Für die hier diskutierte Frage des militärischen Gelöbnisses spielt aber die Unterscheidung zwischen „großem“ und „kleinem“ Atomwaffeneinsatz, zwischen strategischen und taktischen Waffen, zwischen „atomic strike“ und „atomic use“ nur eine untergeordnete Rolle, wie sich noch zeigen wird.

6. Die hier vorgetragene Auffassung dürfte trotz ihrer offenkundigen und unüberbrückbaren Gegensätze in voller Übereinstimmung stehen mit den Äußerungen des Lehramts der *katholischen Kirche*: unbedingte Ablehnung eines großen Atomkriegs, Tolerierung der Abschreckung als eines vorübergehenden moralischen Notstands, bewußte Inkaufnahme von logischen Schwierigkeiten und Abgrenzungsunschärfen. Akzentverschiebungen je nach nationalen Bischofskonferenzen sind allerdings unübersehbar. Gemeinsam aber ist die Forderung nach einer Abrüstungs- und Friedenspolitik, durch die der gegenwärtige unerträgliche Zustand der gegenseitigen Bedrohung überwunden wird⁶.

Verpflichtung des Gewissens

Äußerst komplex ist die Frage, welche *Konsequenzen für den einzelnen Bürger* aus derartigen Überlegungen zu ziehen sind. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen einerseits dem Gehorsamsanspruch der staatlichen Autorität und andererseits der strengen Gewissensverpflichtung, nicht an offenkundigem Unrecht aktiv mitzuwirken, möglicherweise einem Unrecht von globalen Ausmaßen.

1. Die katholische Kirche hat durch die Jahrhunderte mutig und unbeirrt die Pflicht des einzelnen verteidigt und eingeschärft, seinem persönlichen Gewissen zu folgen. Allerdings hat sie nur mit großem Zögern rechtliche Konsequenzen zur Sicherung dieser Gewissensfreiheit gezogen, nur sehr ungern dem einzelnen subjektive Rechte gegen die Institution des Staates oder gar der Kirche zugesprochen. Erst auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Dekret über die Religionsfreiheit ist der entscheidende Durchbruch zur Formulierung eines *Menschenrechts der Gewissensfreiheit* gelungen, doch verläuft das Denken vieler Kirchenmitglieder immer noch in vorkonziliaren Bahnen.

Für den vorliegenden Zusammenhang genügt die Feststellung, daß nach einhelliger katholischer Morallehre niemand etwas tun darf, das er in seinem *Gewissen* als unsittlich zu erkennen glaubt. Zum Kernbestand der Lehre des Christentums gehört der Gedanke, daß jeder einzelne Mensch als Person für sein Tun unmittelbar vor Gott Rechenschaft ablegen muß. Keine Gehorsamspflicht gegenüber irgendeiner staatlichen oder auch kirchlichen Autorität kann den einzelnen von dieser Verantwortung für sein Tun entbinden. Allerdings bleiben Recht und Pflicht, dem eigenen Gewissen zu folgen, mit der strengen Verpflichtung gekoppelt, sich um ein zutreffendes, sachgerechtes Gewissensurteil zu bemühen. Auf protestantischer Seite wird die Bedeutung des persönlichen Gewissens sogar noch weit stärker betont als in der katholischen Moral. Luthers strenge Lehre von der Verantwortung des Gewissens bildete einen der Ausgangspunkte der Reformation. Selbstverständlich soll damit nicht behauptet werden, diese Auffassung vom Gewissen sei geistiges Sondergut des Christentums.

2. Dieser Gewissensvorbehalt gilt auch für die Mitwirkung des einzelnen an *staatlichem Handeln*, auch im Bereich der militärischen Disziplin. Die Formel „Wehrdienst aus Gewissensgründen“⁷ bringt in geglückter Weise zum Ausdruck, daß nicht nur für die Verweigerung, sondern auch für die Ableistung des Wehrdienstes Gewissensgründe geltend gemacht werden können und müssen. Allerdings wird in einem demokratischen Rechtsstaat der Bürger von der Vermutung ausgehen dürfen, daß er nicht gegen das Sittengesetz verstößt, wenn er dem Folge leistet, was staatlicherseits von ihm verlangt wird. Trotz aller Demokratie ist ein Großteil der rechtfertigenden Gründe staatlichen Handelns für den einzelnen Bürger nicht voll durchschaubar. Aber diese Vermutung der Legitimität einer staatlichen Forderung an den einzelnen ist widerlegbar. Dann besteht grundsätz-

lich das Recht und die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung – zunächst einmal ganz unabhängig von allen positiv-rechtlichen und kasuistischen Erwägungen. Solche Fälle kann es geben und hat es gegeben: Diese wichtige Erfahrung aus dem Dritten Reich sollte nicht aufgegeben werden oder dem Vergessen anheimfallen.

Aus der berechtigten Unterscheidung zwischen staatsethischem und individual-ethischem Handeln folgt also nicht, daß man mit der Forderung, „daß auch derjenige, der die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt, dies vor seinem Gewissen zu verantworten habe“⁸, den Bürger überfordere. Vielmehr hat der Bürger die Pflicht, sich wenigstens generell darüber zu vergewissern, ob er nicht durch die Ableistung seiner Wehrpflicht oder durch einzelne Handlungen dabei eine moralische Schuld auf sich lädt.

Vielleicht ist für diese Problematik jener besonders empfindlich, der sich tatsächlich einmal vor die Frage gestellt sah: Unter welchen Bedingungen darf ich unter Hitler Soldat werden? Darf ich auf seine Person einen Fahneid ablegen? Darf ich in dem von ihm entfesselten Weltkrieg Bürger anderer Völker töten, die ebenso unschuldige Wehrpflichtige sind wie ich, genauer: wesentlich unschuldiger als ich? Das moralische Recht, sich solche Fragen ernsthaft stellen zu dürfen und zu müssen, ist Teil der Menschenwürde, und wir dürfen es uns von niemandem nehmen lassen. Diese *moralische* Verantwortung ins Bewußtsein zu rufen gehört unabdingbar zum kirchlichen Verkündigungsauftrag. Welche Folgen im *Rechtsbereich* sich daraus ergeben, muß noch einmal eigens geprüft werden.

3. Dabei richtet sich das Gewissensurteil nicht auf allgemeine Prinzipien oder abstrakte Theorien zur Rechtfertigung oder Ablehnung militärischer Gewalt, sondern in erster Linie auf das *konkrete Handeln* des Bürgers, auf den hier und jetzt von ihm zu leistenden Kriegsdienst und seine Formen.

Weil nach christlicher Moral der einzelne diesem Gewissensurteil unbedingt zu folgen verpflichtet ist, weil davon die Würde seiner sittlichen Persönlichkeit und sein ewiges Heil abhängen, darum verwirft es die christliche Ethik als eine ganz schlimme Sache, jemanden zu einem Handeln gegen sein Gewissen verführen oder gar zwingen zu wollen. Bekanntlich wirft diese Achtung vor dem persönlichen Gewissen schwierige rechtliche Probleme auf: Im Anerkennungsverfahren muß die *innere* (nie voll durchschaubare) sittliche Einstellung eines Kriegsdienstverweigerers zur Grundlage weitreichender *äußerer* Rechtsfolgen gemacht werden. Aber trotz dieser Schwierigkeiten ist die Achtung vor dem persönlichen Gewissen, ausgedrückt in Art. 4 Abs. III, eine nicht hoch genug zu schätzende humane Errungenschaft unserer Verfassung.

Um so bedauerlicher ist es, daß nach Gesetzgebung⁹ und Rechtsprechung¹⁰ unsere Rechtsordnung gerade jenen ihren Schutz versagt, die am ehesten objektiv gerechtfertigte Gründe für eine Kriegsdienstverweigerung geltend machen können: Die nicht aufgrund von Pauschalurteilen („wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt“),

sondern aufgrund einer sorgfältigen Situationsanalyse zu dem sicheren Gewissensurteil gekommen sind, daß eine Teilnahme an *diesem Krieg* (etwa Hitlers) oder mit *diesen Mitteln* (etwa ABC-Waffen) für sie schuldhaftes Tun bedeuten würde („situationsbedingte“ Kriegsdienstverweigerer). Aber so ist die Rechtslage: Wer zwar im allgemeinen zur Verteidigung seines Vaterlandes bereit ist, aber aus Gewissensgründen glaubt, an einem Atomkrieg nicht aktiv teilnehmen zu können, steht grundsätzlich nicht unter dem Schutz von Art. 4 Abs. III GG, ganz gleich wie gute Gründe er auf seiner Seite hätte. Dabei scheint das Bundesverfassungsgericht bei seiner Ablehnung einer situationsbedingten Kriegsdienstverweigerung schlicht die Doppeldeutigkeit des Wörtchens „unbedingt“ nicht durchschaut zu haben¹¹. Diese Interpretation des Art. 4 Abs. III GG bedroht den Kern der Gewissensfreiheit und hat doch Rechtsgeltung erlangen können ohne großes Aufsehen in der Öffentlichkeit, vor allem ohne massiven Protest von seiten der Kirchen. In der Praxis hat sie sich insofern aber nicht durchsetzen lassen, als die Anerkennungskammern tatsächlich Gewissensbedenken immer dann zu berücksichtigen pflegen, wenn sie überzeugend glaubhaft gemacht werden können, auch wenn es sich dabei nur um situationsbedingte Gewissensgründe handelt¹².

Militärisches Gelöbnis

Anstoß für diese Überlegungen gab der obengenannte Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts. Er besagt, daß „die Pflichten zu treuem Dienen und zur Achtungs- und Vertrauenswahrung im dienstlichen Bereich gebieten, das feierliche Gelöbnis *ohne Einschränkung* abzulegen“. Ein nur unter Vorbehalt abgelegtes Gelöbnis wird sogar entsprechend § 116 Satz 2 BGB als nichtig angesehen.

1. Damit scheint das feierliche Gelöbnis eine offizielle und verbindliche Interpretation erhalten zu haben, die den Einsatz von Atomwaffen *ausdrücklich einschließt*. Wenn nämlich ein Vorbehalt gegen den Einsatz von Atomwaffen das feierliche Gelöbnis ungültig macht, dann läßt sich logisch daraus schließen, daß die Bereitschaft, sich an einem solchen Einsatz von Atomwaffen zu beteiligen, ausdrücklich zum materialen Inhalt des Gelöbnisses gehört.

Nun könnte man einwenden, daß nach allgemeinem Verständnis jedes Gelöbnis sich nur auf sittlich erlaubte Handlungen erstrecken kann, ein unmoralisches Handeln also als offensichtlich nicht zum möglichen Inhalt eines Gelöbnisses gehörend auszuschließen ist. So konnten die Bundeswehrsoldaten bis zu diesem Beschluß ihr feierliches Gelöbnis mit diesem als selbstverständlich unterstellten generellen Gewissensvorbehalt ablegen. Dies aber trifft in dem Augenblick nicht mehr zu, da das Gelöbnis anders definiert und ein derartiger Vorbehalt ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das gerade scheint sich aber aus dem Beschluß des Gerichts zu ergeben.

2. Man kann diese Schwierigkeit auch nicht mit dem Hinweis umgehen, daß der Soldat nur *rechtmäßigen Befehlen* gegenüber Gehorsam ohne Vorbehalt versprechen müsse, bei einem Verstoß gegen das Völkerrecht aber schon nach dem Soldatengesetz selbst¹³ den Befehl verweigern müsse. Nun sei aber der Einsatz von B- und C-Waffen gemäß eingegangenen internationalen Verträgen völkerrechtswidrig, und kein Soldat könne durch einen Befehl zum Einsatz dieser Waffen in Gewissenskonflikte geraten¹⁴.

Dieser Hinweis ist wichtig. Er macht die Bedeutung des *Kriegsvölkerrechts* für den Inhalt des militärischen Gelöbnisses deutlich. Aber selbst wenn der Einsatz von B- und C-Waffen durch positives Völkerrecht ausgeschlossen sein sollte, so bleibt immer noch die Schwierigkeit mit den A-Waffen. Nach Heuer, auf den sich das Gericht ausdrücklich beruft, „ist weder im geltenden Kriegsvölkerrecht noch in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen ein generelles Einsatzverbot für Kernwaffen enthalten“¹⁵. Bestünde ein derartiges positives Verbot des Kriegsvölkerrechts für den Einsatz von Kernwaffen, wäre die Zusatzerklärung der Rekruten allerdings gegenstandslos gewesen: Sie hätten ihr Gelöbnis nur für Fälle eingeschränkt, in denen sie ohnehin nicht an das Gelöbnis gebunden wären. Wenn das Gericht aber gerade darauf besteht, daß sie auch den Atomwaffeneinsatz nicht ausschließen können, dann liegt der Grund dafür darin, daß dafür kein völkerrechtliches Verbot vorliegt.

Hier wird ein Grundsatzproblem deutlich: Das positive Völkerrecht erhebt gar nicht den Anspruch, alle moralischen Vergehen und Verbrechen lückenlos zu erfassen und zu verbieten. Es wäre eine schreckliche rechtspositivistische Verirrung zu behaupten, alles wäre *moralisch* erlaubt und richtig – gerade in den Beziehungen zwischen den Völkern –, was nicht durch *positiv-rechtliche* Gesetze und Abkommen ausdrücklich verboten ist. Zu diesen „Gesetzeslücken“ gehört aber bislang gerade das Verbot eines Kernwaffeneinsatzes, so verheerend und unverantwortlich er sein könnte.

Daß es über den Gehorsam gegenüber den geltenden positiven Gesetzen hinaus und sogar gegen sie eine echte sittliche Verpflichtung geben könne, diese Möglichkeit hat das Gericht in seiner ersten Entscheidung nicht in Erwägung gezogen. Gerade diese Auffassung vom Recht hat aber zum Widerspruch herausgefordert: Wie steht es um das Verständnis von der Würde des Menschen und der Freiheit seines Gewissens in unserer Gesellschaft?

3. Nun könnte man weiter einwenden, daß zumindest *kleine taktische Atomwaffeneinsätze* nicht mit Sicherheit als unbedingt unmoralisch und deshalb möglicherweise als vertretbar angesehen werden könnten. An ihnen dürfte sich also auch ein Christ vielleicht beteiligen und darum durch sein Gelöbnis seine Beteiligung versprechen. Nur eine atomare Kriegshandlung, durch die „ganze Städte oder weite Gebiete mit ihrer Bevölkerung unterschiedslos vernichtet werden“, sei mit Sicherheit vom Lehramt der katholischen Kirche verworfen¹⁶.

Aber selbst wenn man das einmal als richtig unterstellt, hat ein Rekrut, der heute sein feierliches Gelöbnis ablegen soll, überhaupt die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten des Atomwaffeneinsatzes? Er muß doch das Gelöbnis in der Form ablegen, in der es vom Gericht definiert ist. Gilt aber nach der offiziellen Interpretation das Gelöbnis unbedingt und ohne jede mögliche Einschränkung, dann steht der Rekrut schon jetzt vor der Entscheidung, ob er gegebenenfalls auch an einem atomaren Großkrieg aktiv teilzunehmen bereit ist. Eine moralische Entscheidung über den atomaren Großeinsatz, wie sie der Präsident der Vereinigten Staaten immer noch bis zum Ernstfall hinausschieben und hoffen kann, daß sie ihm nie abverlangt wird, soll dann der Rekrut genaugenommen jetzt schon treffen. Ein solches Versprechen kann ein gläubiger Christ aber guten Gewissens nicht leisten.

Um es an einem Beispiel zu erläutern: Kein kirchentreuer katholischer Arzt darf mit einem Kreiskrankenhaus einen Dienstvertrag abschließen, in dem er sich „zur Vornahme aller Operationen einschließlich der anfallenden Abtreibungen nach dem geltenden § 218 StGB“ verpflichtet. Er kann sich nicht darauf hinausreden, daß einige von diesen Abtreibungen durchaus moralisch gerechtfertigt sein dürften und die anderen im Rahmen des geltenden Rechts erfolgen. Das Versprechen zur Bereitschaft, eine unmoralische Handlung vorzunehmen oder an ihr teilzunehmen, ist selbst unmoralisch, im Fall des Arztes wie des Soldaten.

Recht der Gewissensfreiheit

Alle diese Überlegungen hängen davon ab, wie das Verbot eines Vorbehalts beim militärischen Gelöbnis genau zu interpretieren ist. Sollte mit dem oben erwähnten Urteil wirklich jeder echte Gewissensvorbehalt gegen den Einsatz von Atomwaffen unbedingt ausgeschlossen werden, oder gibt es auch Möglichkeiten, das Urteil anders zu interpretieren?

Darüber hat inzwischen derselbe Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweiten Urteil in einer anderen Sache Klarheit geschaffen. Unmittelbarer Gegenstand dieses zweiten Urteils ist der *Mißbrauch* des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Ein solcher Mißbrauch liegt nach Auffassung des Gerichts dann vor, wenn dieses Recht statt zur Lösung vorhandener oder denkbarer Gewissenskonflikte als politisches Druck- und Kampfmittel verwendet wird, wenn also beispielsweise zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen aufgerufen wird, um damit die Aufhebung des „NATO-Nachrüstungsbeschlusses“ durchzusetzen.

1. In diesem Zusammenhang befaßt sich das Gericht auch ausdrücklich mit dem möglichen *Konflikt* zwischen persönlichem *Gewissen* und soldatischen *Pflichten*, insbesondere mit den Gewissensbedenken gegenüber dem Einsatz von ABC-

Waffen. Dazu führt das Gericht aus: „Auch ein Soldat, der seine Pflichtenbindung durch Diensteid oder feierliches Gelöbniß nach § 9 SG bekräftigt hat, ist mithin nicht gehindert, seine Einstellung zum Einsatz von ‚Massenvernichtungsmitteln‘ in einem Verteidigungsfall zu überdenken und sich heute schon zu überlegen, welche persönliche Gewissensentscheidung er treffen würde, falls ihm befohlen werden sollte, sich an einem Einsatz von ABC-Waffen zu beteiligen.“

Nach Auffassung des Gerichts ist also der persönliche Gewissensentscheid, ob sich ein Soldat an einem atomaren Einsatz beteiligen kann, mit der Ablegung des Gelöbnisses noch nicht ein für allemal getroffen, sondern weiterhin möglicher Gegenstand moralischer Überlegungen. Ohne daß das Urteil Ausführungen darüber enthielte, was der Soldat zu unternehmen hätte, wenn er zu einer Entscheidung gegen den Einsatz von ABC-Waffen käme, wird diese Möglichkeit doch grundsätzlich als denkbar angesehen.

Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf das Soldatengesetz, demzufolge „Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilt werden dürfen“¹⁷. Der Soldat *darf* sogar einen Befehl gar nicht befolgen, wenn dadurch eine Straftat begangen würde¹⁸. Nun ist damit allerdings die Schwierigkeit gerade des Atomwaffeneinsatzes nicht ausgeräumt, weil dieser nicht eindeutig als völkerrechtswidrig durch das positive Kriegsrecht ausgeschlossen ist. „Straftat“ bedeutet in diesem Zusammenhang zunächst einen Verstoß gegen das gesetzte *Recht*, nicht gegen die „bloße Moral“. Immerhin wird auf diese Einschränkung der Gehorsamspflicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

2. Der in der Urteilsbegründung nun folgende Satz geht aber ausdrücklich auf dieses Gewissensproblem ein. Er dürfte in seiner Tragweite nicht leicht zu überschätzen sein: „Unter Umständen kann im Konflikt mit anderen Verfassungsbestimmungen in der konkreten Lage, in der es innerlich unabweisbar wird, sich zu entscheiden, auch dem Grundrecht der Freiheit des Gewissens nach Art. 4 Abs. 1 GG gegenüber einem Befehl das höhere Gewicht zukommen mit der Folge, daß der Befehl unverbindlich ist.“ Damit wird die Unantastbarkeit der persönlichen Gewissensentscheidung ausdrücklich anerkannt – in schroffem Gegensatz etwa zum alten, bis 1945 geltenden Militärstrafrecht, demzufolge eine Strafbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen wurde, „daß der Täter nach seinem Gewissen oder nach den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat“¹⁹.

Andererseits sollte mit dieser Grundsatzentscheidung wohl kein eigentliches subjektiv-öffentliches Recht zur *Dienstverweigerung aus Gewissensgründen* behauptet werden, wie auch aus der sehr unbestimmten einschränkenden Klausel („Unter Umständen kann...“) hervorgeht. Der Soldat wird also in einem solchen Fall das Risiko auf sich nehmen müssen, daß sich bei einer späteren Verhandlung das Gericht nicht von der Ernsthaftigkeit seiner Gewissensentscheidung überzeugen kann und ihn bestraft. Trotzdem wirft das Urteil schwerwiegende Fragen auf:

Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß es zu einem echten Konflikt zwischen der Gewissensentscheidung eines einzelnen und der staatlichen Notwendigkeit kommt, eine funktionsfähige militärische Landesverteidigung aufrechtzuerhalten. Wie dann zu verfahren ist, darüber wird im Urteil nichts gesagt²⁰. Aber jedenfalls wird die legale Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß nach geltendem Recht ein Soldat gegenüber einem atomaren Einsatzbefehl den Gehorsam verweigert.

Diese Dienstverweigerung aus Gewissensgründen, begründet auf Art. 4 Abs. I GG, ist verschieden von der allgemeinen *Kriegsdienstverweigerung* nach Art. 4 Abs. III GG, bei der nach der offiziell geltenden Interpretation *situationsbedingte* Gewissensgründe nicht anerkannt werden. Darauf nimmt das Gericht an anderer Stelle ausdrücklich Bezug: Beim Kriegsdienstverweigerer muß sich die Gewissensentscheidung „ihrem Inhalt nach gegen den Waffendienst schlechthin richten und ist insoweit eine generelle, ‚absolute‘ Entscheidung. Gemeint ist das Gewissensverbot, Waffen, gleichviel welcher Art, zu führen.“ Die Dienstverweigerung hingegen betrifft eine bestimmte *konkrete Handlung*, die der Betreffende mit seinem Gewissen nicht glaubt vereinbaren zu können.

3. Das militärische Gelöbnis muß nach diesem zweiten Urteil also nicht in dem Sinn verstanden werden, daß es die *ausdrückliche* und *unbedingte* Bereitschaft zum atomaren Einsatz einschliesse. Es kann auch von einem Soldaten abgelegt werden, der dem Atomwaffeneinsatz mit inneren Vorbehalten gegenübersteht, aber seine eigentliche Gewissensentscheidung erst im gegebenen Augenblick zu treffen beabsichtigt – im Grunde die Situation wie vor dem ersten Urteil, durch das genaugenommen wohl nur die öffentlich abgegebene Erklärung, nicht der innere Vorbehalt, als Dienstvergehen gerügt wurde. Der Vorwurf, durch das militärische Gelöbnis werde ein unzumutbarer Gewissenszwang ausgeübt, ist also durch dieses Urteil gegenstandslos geworden, auch wenn damit selbstverständlich noch nicht alle Gewissensbedenken als ausgeräumt angesehen werden können.

4. Im Sinn der abendländischen Freiheitsgeschichte wird man es einerseits uneingeschränkt als einen Fortschritt begrüßen können, daß durch dieses Urteil der *Wert der persönlichen Gewissensfreiheit* so klar herausgestellt wird wie bisher wohl noch nie in der Geschichte der deutschen Militärgerichtsbarkeit, vielleicht sogar wie sonst nirgendwo in der Rechtsordnung vergleichbarer Staaten. Andererseits kann der Soldat die ihm damit übertragene Verantwortung aber auch als Gewissenslast empfinden, daß ihm nämlich die Probleme der atomaren Abschreckung erst richtig bewußt werden, wenn er im Sinn des Gerichtsurteils ernsthaft versucht, „sich heute schon zu überlegen, welche persönliche Gewissensentscheidung er treffen würde, falls ihm befohlen werden sollte, sich an einem Einsatz von ABC-Waffen zu beteiligen“. Er sieht sich vor das oben aufgezeigte Dilemma der nuklearen Abschreckung gestellt, für das es keine glatte Lösung gibt. Wie soll er sich gewissenhaft entscheiden?

Zum Alptraum eines jeden militärischen Vorgesetzten muß die Vorstellung werden, im Ernstfall könnte ein Soldat nach dem anderen gegen einen militärischen Einsatzbefehl Gewissensbedenken geltend machen – und sich dabei noch zu Recht auf das Grundgesetz berufen können. Wenn die eine Seite des Dilemmas, nämlich die Abschreckung, nicht völlig ausgeschaltet werden soll, muß eine solche Dienstverweigerung ein seltener Einzelfall bleiben.

Auf der anderen Seite des Dilemmas kann aber heute der Punkt schnell erreicht werden, an dem der Einsatz von Atomwaffen eine unverantwortbare Katastrophe auslöst, die unter allen Umständen vermieden werden muß. Wo genau verläuft aber die Grenzlinie, jenseits deren ein *Mitwirken* am Einsatz atomarer Waffen, weil unmoralisch, verweigert werden muß? Die moderne Kriegführung gibt dem einzelnen (bis hinauf zum Regimentskommandeur oder U-Boot-Kommandanten) nur beschränkt Informationen darüber, was ein bestimmter Einsatzbefehl konkret bedeutet. Der einzelne ist Teil eines vernetzten Apparates, für dessen Wirkung es darauf ankommt, daß jedes Teilchen zuverlässig funktioniert, bei dem aber nur wenige jenen Überblick über das Ganze besitzen, der allein ein klares Urteil erlauben würde. Selbst bei einem eindeutig verbrecherischen Atomwaffeneinsatz dürfte es schwierig sein, die abgestufte Verantwortung der einzelnen Beteiligten klar festzustellen und sie dafür haftbar zu machen.

5. In dieser Situation kommt es darauf an, daß der Soldat seiner politischen und militärischen Führung den moralischen *Vertrauensvorschuß* leisten kann und auch leistet, daß die Befehle, die er ausführen soll, guten Gewissens sittlich verantwortet werden können. Dabei liegt die Vermutung der Legitimität zunächst auf der Seite der staatlichen Führung, die für die öffentliche Ordnung die Verantwortung trägt.

Dieses Vertrauen kann aber heute leichter noch als früher erschüttert werden. Es ist schon dann gestört, wenn der Soldat den Eindruck gewinnt, die politische und militärische Führung sei sich der Ungeheuerlichkeit der ABC-Waffen gar nicht recht bewußt: Sie betrachte nukleare Waffensysteme als *gewöhnliche Kampfmittel* ähnlich wie die Artillerie in der Vergangenheit und sei darum an einer atomaren Abrüstung nicht sonderlich interessiert. Das weckt schlimme Erinnerungen daran, wie in der Vergangenheit dieses Vertrauen von Soldaten in die Notwendigkeit und Erlaubtheit ihres Wehrdienstes millionenfach mißbraucht wurde in sinnlosen und verbrecherischen Kriegen – nur mit dem Unterschied, daß sich die Menschheit derartige Kriege heute nicht mehr leisten kann. In diesem Zusammenhang müssen manche naiv schwadronierende Reden von Politikern auf ernsthafte junge Menschen fast wie „Wehrkraftzersetzung“ wirken. Viele eher pazifistische Erklärungen von Jugendverbänden (auch im kirchlichen Raum) mögen demgegenüber manchmal wirr und unrealistisch formuliert sein; sie lassen sich aber nicht einfachhin als „irrational“ abtun, sondern bringen den Protest gegen einen irrationalen Zustand zum Ausdruck, in dem atomare Abschreckung weniger zur nationalen Sicherheit als vielmehr zur gemeinsamen Unsicherheit aller führt.

Dieser „rechtswidrige Zustand“²¹ muß unter allen Umständen überwunden werden, wie Papst und Bischöfe immer wieder mit Nachdruck betont haben – ohne daß es ihnen bisher gelungen wäre, die Politiker oder die breite Öffentlichkeit von dieser ihrer Lehre hinreichend zu überzeugen.

Den *politisch Verantwortlichen* könnte dieses jüngste Urteil ins Bewußtsein rufen: Die vertrauensvolle Bereitschaft der Soldaten, ihrem Vaterland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit ihres Volkes tapfer zu verteidigen, ist keine Selbstverständlichkeit und läßt sich in einem Rechtsstaat auch nicht mit Gewalt einfach erzwingen. Die Gehorsampflicht hat vielmehr Grenzen. Die *Kirche* wird an ihren Auftrag erinnert, auch auf solche Grenzen hinzuweisen und zu einer kritischen Gewissensbildung beizutragen. Der *Soldat* aber kann sich sagen, wenn er vor der Gelöbnisentscheidung steht: Eine politische Ordnung, in der die persönliche Gewissensfreiheit so hoch eingeschätzt wird, wie es in diesem Urteil zum Ausdruck kommt, verdient es trotz aller Bedenken, verteidigt zu werden.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. Hirtenworte zu Krieg und Frieden (Köln 1983).

² W. Kerber, Militärisches Gelöbnis und persönliches Gewissen, in dieser Zschr. 112 (1987) 433f.

³ M. Gorbatschow, Perestroika (München 1987) 179.

⁴ G. Gundlach, Die Lehre Pius' XII. vom modernen Krieg, in: ders., Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, Bd. 1 (Köln 1964) 637–651.

⁵ Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, Nr. 80.

⁶ Vgl. zu dieser Frage in jüngster Zeit: Th. Hoppe, Friedenspolitik mit militärischen Mitteln (Köln 1986); V. Zsifkovits, Ethik des Friedens (Linz 1987), mit umfangreichen Literaturangaben.

⁷ Wehrdienst aus Gewissensgründen, hrsg. v. H. Bühl u. F. Vogel (Bonn 1987).

⁸ H. Buchheim, Gewissen und gesellschaftliche Ordnung, in: Herderkorrespondenz 41 (1987) 285–290. Vgl. dazu W. Kerber, Kriegsdienstverweigerung aus situationsbedingten Gewissensgründen, ebd. 393f.

⁹ WPflG § 25,1 bzw. KDVG § 1. ¹⁰ BVerfGE 12,45.

¹¹ Vgl. R. Eckertz, Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Grenzproblem des Rechts (Baden-Baden 1986) 352–385, bes. 365.

¹² Zur Praxis der Anerkennungskammern bemerkt der Grundgesetzkommentar von Maunz-Dürig-Herzog-Scholz (München, Erg. Lfg. Aug. 1971, Art. 4, Randz. 180): „Sowohl die Praxis der Anerkennungskammern als auch die der Verwaltungsgerichte, an ihrer Spitze die des BVerwG, haben sich hier letzten Endes darauf geeinigt, die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer von der *Glaubhaftmachung* einer Gewissensentscheidung im Sinne des Art. 4 III bzw. des § 25 WehrpflichtG abhängig zu machen. Die Unterscheidung zwischen ‚prinzipieller‘ und ‚situationsgebundener‘ Kriegsdienstverweigerung hat sich damit praktisch ins Nichts aufgelöst.“

¹³ § 10 Abs. 4 SG.

¹⁴ So V. Henschel in einem Leserbrief, Südd. Zeitung, 14. 8. 1987, 103.

¹⁵ K. Heuer, Das Prinzip von Befehl und Gehorsam und der Einsatz von Atomwaffen, in: Neue Zschr. f. Wehrrecht 27(1986) 94–99. ¹⁶ Vgl. Anm. 5. ¹⁷ § 10 SG. ¹⁸ § 11 SG. ¹⁹ § 48 MStGB.

²⁰ Das Gericht verweist aber auf einen Artikel von R. Dillmann, Über den Umgang mit einem Soldaten, der sich auf sein Gewissen beruft, in: Neue Zschr. f. Wehrrecht 27 (1986) 321–331.

²¹ Vgl. A. Kaufmann, Gerechtigkeit – Der vergessene Weg zum Frieden (München 1986) 63ff.